

Satzung des Seniorenbeirates der Samtgemeinde Fürstenau

§ 1 Name und Rechtsstellung

1. Der Seniorenbeirat der Samtgemeinde Fürstenau ist eine Interessenvertretung der in der Samtgemeinde lebenden älteren Menschen (Senioren).
2. Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss oder Beirat im Sinne des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes.
3. Der Seniorenbeirat arbeitet unabhängig, ist parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Organe der Samtgemeinde Fürstenau fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten, die Belange von Senioren berühren. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2 Aufgaben

1. Aufgabe des Seniorenbeirats ist die Beteiligung von Senioren in der Samtgemeinde Fürstenau.
2. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der Senioren in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik. Dazu gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Samtgemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen.
3. Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit informiert der Seniorenbeirat ältere Menschen über sie betreffende wichtige Angelegenheiten, macht auf die Belange und Interessenlage aufmerksam und berichtet über seine Arbeit.
4. Der Seniorenbeirat wirkt bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, Projekten und Programmen für ältere Menschen in der Samtgemeinde Fürstenau mit und unterstützt ältere Menschen in ihren Anliegen. Er gilt als Ansprechpartner für Senioren, die Samtgemeinde und alle in der Samtgemeinde in der Seniorenarbeit tätigen Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppierungen.
5. Der Seniorenbeirat erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht für den Rat der Samtgemeinde Fürstenau.

§ 3 Zweckbestimmung

1. Der Zweck wird insbesondere in der Durchführung der im § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben verwirklicht.
2. Der Seniorenbeirat ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Seniorenbeirates dürfen nur für die in dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Seniorenbeirates.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Seniorenbeirates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Seniorenbeirates oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Seniorenbeirates an die Samtgemeinde Fürstenau zurück.

§ 4 Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

1. Der Seniorenbeirat hat das Recht, in der Samtgemeindevertretung und deren Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen, Anträge zu stellen.
2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig und vollständig zugestellt. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt.
3. Die/der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Samtgemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Seniorenbeirates betrifft, entscheiden die Samtgemeindevertretung bzw. die zuständigen Ausschüsse durch Beschluss in der Sitzung.

§ 5 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
2. Die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der Stadt Fürstenau, Gemeinde Berge und Gemeinde Bippen benennen aus den Mitgliedsgemeinden heraus 2 Mitglieder. Jeweils eine Frau und einen Mann, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
3. Nicht benennbar sind:
 - Mitglieder der Samtgemeindevertretung und der jeweiligen Gemeindevertretungen und hinzugewählte Mitglieder der Ausschüsse.
 - Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts-, Kreis- und Landesebene sowie Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts-, Kreis- und Landesebene.
4. Die/der Seniorenbeauftragte der Samtgemeinde Fürstenau übernimmt den Vorsitz des Seniorenbeirats.

§ 6 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Bis zur Konstituierung des neuen Seniorenbeirates üben die bisherigen Mitglieder des Seniorenbeirates ihre Tätigkeit weiter aus.

2. Spätestens einen Monat nach der Benennung tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die/den Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeister.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes wird jemand durch die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Fürstenuau neu benannt.

§ 7 Innere Angelegenheiten

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte:
 - eine Schriftführerin oder einen Schriftführer
 - eine Kassenführerin oder einen Kassenführer
2. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
3. Der Seniorenbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Einberufung des Seniorenbeirates

1. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Personalangelegenheiten, Angelegenheiten, bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
2. Der Seniorenbeirat tritt auf Antrag von mindestens 3 Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens viermal im Jahr, zusammen.
3. Der Seniorenbeirat erstattet mindestens einmal im Jahr einen öffentlichen Bericht.

§ 9 Finanzbedarf

1. Die Samtgemeinde stellt dem Seniorenbeirat Räume für Sitzungen / Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung. Außerdem erhält der Seniorenbeirat Mittel für seine Geschäftsbedürfnisse und seine Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die/der Vorsitzende sowie die Beiratsmitglieder erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Satzung der Samtgemeinde Fürstenuau über die Entschädigung für Ratsmitglieder in der jeweils geltenden Fassung.
3. Für Dienstreisen und Fortbildungen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Seniorenbeirat der Samtgemeinde Fürstenuau steht den Mitgliedern eine Fahrtkostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes durch die Samtgemeinde Fürstenuau zu.

Dienstreisen und Fortbildungsmaßnahmen sind bei angestrebter Kostenerstattung vorab von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister zu genehmigen.

§ 10 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht gemeindlicher Versicherungsschutz.

§ 11 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Rates der Samtgemeinde Fürstenau. Der Seniorenbeirat hat das Recht, dem Rat Änderungen vorzuschlagen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Stand. 06.11.2023